

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in
Marzling

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Marzling sowie des Leichenhauses Marzling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 50,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 30,00 € pro Jahr |
| c) bei Kindergräbern und Urnengräbern | 30,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Wimmer, Freising mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Sonstige Gebühren:
- | | |
|--|--------|
| - Erwerb, Verlängerung oder Umschreibung des Grabes | 25,00€ |
| - Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung oder Urnenumbettung | 25,00€ |
| - Löschung aus dem Gräberbuch | 25,00€ |
| - Leichenhausgebühr | 15,00€ |

Die Kirchenverwaltung St. Martin, Marzling hat in ihrer Sitzung vom 15.09.2011 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Marzling, den



(Siegel)

.....
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2004/91 #009

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 24.10.2011

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

.....
Erich Sczepanski
Oberamtsrat i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.